

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 20. November 2024

NUMMER 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
21212	31. 10. 2024	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis - Bußgeldkatalog Konsumcannabis - VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	272
707	7. 10. 2024	Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	276
707	18. 10. 2024	Förderprogramm Entwicklungsprozess wettbewerbsfähiger lokaler Tourismusorganisationen in Rheinland-Pfalz (VV Entwicklungsprozess lokale Tourismusebene) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	276

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
21. 10. 2024	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 Bek. der Staatskanzlei	278
23. 10. 2024	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Frau Ioanna Kriebardi, Generalkonsulin der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	279
Ministerium der Finanzen		
30. 10. 2024	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	279
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität		
7. 11. 2024	Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG) und der auf dieser Grundlage erlassenen Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV) Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	285

I.

**21212 Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis
- Bußgeldkatalog Konsumcannabis -**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Transformation und Digitalisierung
vom 31. Oktober 2024 (642)**

- 1 Der Bußgeldkatalog Konsumcannabis berücksichtigt die aktuelle Fassung der Bußgeldvorschriften im Bereich des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis und hat zum Ziel, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.
- 2 Die einzelnen Bußgeldtatbestände finden sich in der Anlage (Bußgeldkatalog Konsumcannabis) zu dieser Verwaltungsvorschrift.
- 3 Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis ist der Bußgeldkatalog Konsumcannabis zu berücksichtigen.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 272

Anlage

Bußgeldkatalog Konsumcannabis Rheinland-Pfalz

Einleitung

Ziel des Bußgeldkataloges ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis sicherzustellen. Die zuständigen Behörden werden hierdurch in die Lage versetzt, Verstöße gegen das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis zügig zu verfolgen.

Zugleich wird eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Verstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen geahndet werden können. Damit wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen.

Der Bußgeldkatalog ist in zwei Abschnitte gegliedert.

Abschnitt A umfasst den Allgemeinen Teil.

Abschnitt B enthält die einzelnen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten.

Die festzulegenden Geldbußen werden für die nach generellen Kriterien definierten Ordnungswidrigkeiten als Rahmensätze festgelegt, an denen sich die Verwaltungsbehörden orientieren können.

Abschnitt A

Allgemeiner Teil

- 1.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten im Sachbereich des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis anzuwenden.
- 1.2 Soweit Zuwiderhandlungen des Sachbereiches nach Nr. 1.1 nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.
- 2.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -).

- 2.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.
- 3.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit in den Sachbereichen nach Nr. 2.1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.
- 3.2 In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das KCaNG nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist das Verwarnungsgeld regelmäßig in Höhe von 50 Euro zu erheben.
- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Abs. 2 OWiG). Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, oder verfolgt, aber ohne Sachentscheidung eingestellt (§§ 153, 153b, 154 StPO) kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).
- 4.3 Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Abs. 1 OWiG).
- 5 Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.
 - 5.1 Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
 - 5.1.1 das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit nach den Umständen des Falles überdurchschnittlich groß ist;
 - 5.1.2 der Täter sich uneinsichtig zeigt;
 - 5.1.3 wenn der Täter in besonders rücksichtsloser Weise handelt;
 - 5.1.4 der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht;
 - 5.1.5 der Täter in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - 5.1.6 der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Hierzu kann auch das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).
 - 5.2 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- 5.2.1 das Ausmaß der durch das Handeln entstandenen Gefahren nach den Umständen des Einzelfalles gering ist;
- 5.2.2 der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint;
- 5.2.3 die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind;
- 5.2.4 die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Das Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals (Tateinheit), so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG). Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden.

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im Allgemeinen in Tateinheit. Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Bei der Festsetzung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen. Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes bemessen werden.

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße fest-

gesetzt werden. Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in den Anbauvereinigungen als rechtsfähige Vereine oder eingetragene Genossenschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist, durch den Vorsitzenden oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen sie oder ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen sie oder ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht (§ 29a Abs. 1 OWiG). Die Einziehung eines solchen Geldbetrages kann unter den Voraussetzungen des § 29a Abs. 2 OWiG auch gegen eine dritte Person angeordnet werden. Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder der anderen Person abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist. Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden. Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden. Soweit es das Gesetz ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff. OWiG.

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Der Einspruchsführer ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 OWiG, § 50 Abs. 2 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Abschnitt B**Einzelne Ordnungswidrigkeiten**

Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
1	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	400 - 850 Euro
2	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	400 - 850 Euro
3	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	400 - 850 Euro
4	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	600 - 1000 Euro
5	§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 - 25 000 Euro
6	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	1000 Euro
7	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	400 Euro
8	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 3	Wer entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 Euro
9	§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 - 25 000 Euro
10	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 1	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 - 550 Euro
11	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	400 - 700 Euro
12	§ 36 Abs. 1 Nr. 7	Wer entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 - 150 Euro
13	§ 36 Abs. 1 Nr. 8	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 - 3 000 Euro
14	§ 36 Abs. 1 Nr. 9	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	200 Euro
15	§ 36 Abs. 1 Nr. 10	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	200 Euro
16	§ 36 Abs. 1 Nr. 11	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	100 Euro
17	§ 36 Abs. 1 Nr. 12	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1000 Euro pro Beschäftigten
18	§ 36 Abs. 1 Nr. 13	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	1000 Euro pro Beschäftigten
19	§ 36 Abs. 1 Nr. 15	Wer entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	400 - 30 000 Euro
20	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	700 Euro

Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
21	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 2	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	700 Euro
22	§ 36 Abs. 1 Nr. 17	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	100 Euro
23	§ 36 Abs. 1 Nr. 18	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	100 - 400 Euro
24	§ 36 Abs. 1 Nr. 19	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	100 Euro
25	§ 36 Abs. 1 Nr. 20	Wer entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	200 - 20 000 Euro
26	§ 36 Abs. 1 Nr. 21	Wer entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	200 - 25 000 Euro
27	§ 36 Abs. 1 Nr. 22	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	200 - 400 Euro
28	§ 36 Abs. 1 Nr. 23	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt	Anbauvereinigungen	200 - 25 000 Euro
29	§ 36 Abs. 1 Nr. 24	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	400 - 650 Euro
30	§ 36 Abs. 1 Nr. 25	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
31	§ 36 Abs. 1 Nr. 26	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
32	§ 36 Abs. 1 Nr. 27	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
33	§ 36 Abs. 1 Nr. 28	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	200 - 550 Euro
34	§ 36 Abs. 1 Nr. 29	Wer entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	500 - 20 000 Euro
35	§ 36 Abs. 1 Nr. 30	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
36	§ 36 Abs. 1 Nr. 31	Wer entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	750 Euro
37	§ 36 Abs. 1 Nr. 32	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
38	§ 36 Abs. 1 Nr. 33	Wer entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
39	§ 36 Abs. 1 Nr. 34	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.	Anbauvereinigungen	50 - 200 Euro
40	§ 36 Abs. 1 Nr. 35	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 8500 Euro
41	§ 36 Abs. 1 Nr. 36	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 200 Euro

707 **Regionalförderung**
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(GRW 2022-2027)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 7. Oktober 2024 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) vom 8. Dezember 2023 (MinBl. S. 295) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 3.2.4 erhält folgende Fassung:
- „3.2.4 Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen oder KMU im C-Fördergebiet die beihilfefähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 v. H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.“
- 1.2 Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die überwiegend innerhalb des Fördergebiets oder für die geförderte Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden¹⁰ und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers bleiben¹¹,“.
- 1.2.2 Folgende neue Fußnote 10 wird eingefügt:
- „¹⁰ Dies umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbemannter Luftfahrzeuge und unbemannter Wasserfahrzeuge, die überwiegend im Fördergebiet oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden und nicht primär dem Transport dienen.“
- 1.2.3 Die bisherige Fußnote 10 wird Fußnote 11.
- 1.3 Nummer 8.2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen; ebenfalls nicht zu den förderfähigen Kosten gehören bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen“,.
- 1.4 In Nummer 9.1 wird aus der bisherigen Fußnote 11 die Fußnote 12.
- 1.5 In Nummer 9.2 Buchst. h wird aus der bisherigen Fußnote 12 die Fußnote 13.
- 1.6 In Nummer 9.4 werden aus den bisherigen Fußnoten 13 und 14 die Fußnoten 14 und 15.
- 1.7 In Nummer 10.2.2 Buchst. h wird aus der bisherigen Fußnote 15 die Fußnote 16.
- 1.8 Die Nummern 11.2 bis 11.2.2 werden durch folgende Nummer 11.2 ersetzt:
- „11.2 Zuständige Behörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die ISB. Dies umfasst die gesamte Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen. Von der Zuständigkeit der ISB ausgenommen ist der Erlass von Bewilligungsbescheiden bei einem Zuschuss-

betrag ab 250 000 EUR, für den das für die Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium zuständig ist.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 276

707 **Förderprogramm**
Entwicklungsprozess wettbewerbsfähiger lokaler
Tourismusorganisationen in Rheinland-Pfalz
(VV Entwicklungsprozess lokale Tourismusebene)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 18. Oktober 2024 (8307)**

1 **Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Tourismusorganisationen in Rheinland-Pfalz – insbesondere die der lokalen Ebene – befinden sich in einer herausfordernden Situation. Sie durchlaufen einen Prozess des Wandels durch ein steigendes Aufgabenspektrum, aber auch unterschiedliche Größen, aufgabenaquade Ausstattungen und Entwicklungsstände sind zu optimieren. Hinzu kommen ein steigender Kosten- und Finanzierungsdruck für die Marktbearbeitung sowie enge Grenzen der Einnahmengewinnung und Finanzierung des Tourismus, die eine Strukturänderung und Bündelung von Aufgaben notwendig machen. Des Weiteren haben Ereignisse wie beispielsweise Corona-Pandemie, Klimaveränderungen, Fachkräftesituation, Ukrainekrieg oder Energiekrise das Reiseverhalten und damit die touristischen Rahmenbedingungen verändert.
- Im Rahmen der Tourismusstrategie 2025 des Landes Rheinland-Pfalz wurden Analysen zum System Tourismus durchgeführt. Die Ergebnisse haben aufgezeigt, dass die touristischen Strukturen auf allen Ebenen zu optimieren sind, um u. a. die Kleinteiligkeit der lokalen Ebene zu reduzieren und marktfähige Tourismuseinheiten zu bilden. Dies soll durch eine überörtliche Zusammenarbeit erfolgen, die institutionalisiert oder auf vertraglicher Basis seitens der lokalen Ebene festgelegt sein soll. Durch diese überörtliche Zusammenarbeit können u. a. Doppelstrukturen vermieden werden sowie durch eine Bündelung von Ressourcen bspw. gemeinsame Finanzierungen der touristischen Arbeit innerhalb der Tourismuseinheiten erfolgen.
- 1.2 Das vorliegende Förderprogramm soll die lokale Tourismusebene in Rheinland-Pfalz insbesondere bei ihrem Prozess zur Entwicklung von wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen (WTO) unterstützen und in die Lage versetzen, sich für die Zukunft auszurichten und besagten Prozess anzuschieben. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung der touristischen lokalen Ebene des Landes Rheinland-Pfalz durch Maßnahmen, die einen Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen Tourismuseinheit leisten. Ein weiteres Ziel der Förderung ist es, die touristischen Aufgaben der Ebene zu bündeln und zu optimieren sowie damit einhergehend eine Organisations- und Strukturverbesserung bei der touristischen Aufgabenwahrnehmung zu erreichen. Durch die Bündelung und Optimierung der lokalen Tourismusorganisationen könnten bspw. Aufgaben eindeutig abgegrenzt sowie die Größen der touristischen Einheiten angepasst werden.
- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land Rheinland-Pfalz, im Einklang mit den zentralen Zielen und Strategieprojekten der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz, Zuwendungen für die Erstellung von Gutachten und Konzepten zur Entwicklung von wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen. Gefördert wird weiterhin die Durchführung von Workshops, in Kombination mit der Gutachten-/Konzepterstellung, die

geeignet sind, eine gezielte Destinationsentwicklung im Sinne eines Zusammenschlusses oder einer Kooperation von Kommunen bzw. lokalen Tourismusorganisationen umzusetzen und den Tourismus in den Kommunen zu unterstützen.

2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Zuwendungen nach Nummer 1 sind als Träger der Maßnahme kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände in Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus können auch sonstige juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände beteiligt sind, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften oder der Zweckverbände als Träger der Maßnahme Zuwendungsempfänger sein.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Förderfähige touristische Maßnahmen sind:

4.1.1 die Erstellung von Gutachten und Konzepten zur Entwicklung und Neuausrichtung zu wettbewerbsfähigen (lokalen) Tourismusorganisationen durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen sowie touristischen Organisationen, um die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Tourismusorganisationen zu stärken.

Dies kann Folgendes umfassen:

- Geschäfts- und Wirtschaftlichkeitsanalyse der aktuellen Organisationen/Abteilungen
- Ermittlung geeigneter Rechtsformen und/oder Kooperationsmodelle für die Einbindung von Kommunen und Tourismuswirtschaft sowie die individuelle Definition zentraler Zukunftsaufgaben auf Orts- und Verbandskommuneebene
- Lösungsentwicklung für das künftige gemeinsame Infrastrukturmanagement im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Lösungsentwicklung für die künftigen gemeinsamen Aufgaben im Bereich Marketing, Vertrieb, Gästeservice im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Analysen zu künftigen Refinanzierungen der Aufgaben im Bereich Tourismus, auch unter Berücksichtigung der Einnahmemöglichkeiten nach § 12 Kommunalabgabengesetz
- Prüfung von Organisations-, Rechtsform- und Steuerfragen im Rahmen des Zusammenschlusses als wettbewerbsfähige Tourismusorganisation
- Laufende Abstimmung, unter anderem unter Einbindung relevanter Kräfte und Partner der lokalen Tourismusorganisationen.

4.1.2 die Durchführung von Workshops, die im Rahmen der gutachterlichen Konzeptionierung unter 4.1.1 geeignet sind, eine gezielte Destinationsentwicklung im Sinne einer engeren Kooperation, Strukturanpassung sowie Bündelung von touristischen Aufgaben umzusetzen und den Tourismus in den Kommunen zu fördern.

4.2 Die beantragten und geförderten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger müssen im Einklang mit den Zielen der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz stehen (vgl. Nummer 1.3). Dies bedeutet auch, dass bei der Produktion von touristischem Content (Gutachten und Konzepten) die aktuellen, jeweils gültigen Manuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz Gold berücksichtigt werden müssen.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Kosten für Büroausstattung, Eigenleistungen, Übergangsmaßnahmen, Zertifizierungen, Ausschreibungs- und Vergabekosten, Beratungen in Rechtssachen, die über die unter 4.1.1 genannten förderfähigen Maßnahmen hinausgehen, Finanzierung und Finanzierungsnebenkosten, Genehmigungen sowie Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen. Es werden darüber hinaus keine Lizenzkosten oder Beiträge für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gefördert.

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zu einem Zusammenschluss oder einer Kooperation von Kommunen bzw. lokalen Tourismusorganisationen zu wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen führen sollen und die touristische Maßnahmen in Rheinland-Pfalz betreffen.

5.2 Fördervoraussetzung ist weiter das Vorhandensein einer lokalen Tourismusstrategie (nicht älter als 5 Jahre), die im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz steht. Alternativ zur lokalen Tourismusstrategie kann ein Nachweis eines vor Antragsstellung von extern begleiteten Strategieworkshops zum beabsichtigten Entwicklungsprozess vorgelegt werden.

5.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde. Hierzu muss ein gesonderter Antrag schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Einreichen des Förderantrags ist förderschädlich und führt zu dessen Ablehnung. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags oder die Aufnahme von Eigenleistungen.

5.4 Soweit beihilferrelevante Maßnahmen gefördert werden sollen, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

5.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag für die strategische Ausrichtung der lokalen Ebene leisten und einen Impuls für die Tourismusentwicklung in Rheinland-Pfalz im Sinne der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz erbringen. Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

5.6 Die vollständige Finanzierung der geförderten Maßnahme und der Folgekosten einschließlich der Kosten für laufenden Unterhalt, Betrieb und Vermarktung der lokalen Tourismusorganisation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung einer Bank oder andere geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Maßnahme beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nicht möglich.
- 6.2 Zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Evaluierung des Förderprogramms behält sich die Bewilligungsbehörde vor, unterschiedliche Indikatoren beim Zuwendungsempfänger in angemessenem Umfang zu erheben. Die Bewilligungsbehörde regelt die Auskunftspflicht im Zuwendungsbescheid und stellt die ausschließliche Verwendung der Daten für Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms klar.

7 Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 7.2 Die Zuwendung für Maßnahmen beträgt höchstens 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben bis zu einer maximalen Zuwendungssumme in Höhe von 30 000 Euro pro Zuwendungsempfänger und Förderfall. Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 7.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

8 Verfahren

- 8.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für den Tourismus zuständige Ministerium.
- 8.2 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die unter Nummer 2 genannt werden.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde führt Förderaufträge mit der Anforderung zur Einreichung von Förderanträgen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde mit mindestens folgenden Angaben durch: Förderfähige touristische Maßnahmen, Fördergebiet, Zuwendungsempfänger, Bewertungskriterien, Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf, Anfangs- und Enddatum des Aufrufs sowie erforderliche Unterlagen. Die Auswahl durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Bewertungskriterien.
- 8.4 Dem Antrag sind beizufügen
- die Beschreibung der touristischen Maßnahme, einschließlich begründende Unterlagen nach Nummer 5.5 und einer Projektskizze, sowie
 - Nachweis der Sicherung der vollständigen Finanzierung des Projektes nach Nummer 5.6,
 - Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach den Nummern 1.1 bis 1.3, Einordnung des Vorhabens in das regionale Tourismuskonzept sowie die Priorität des Vorhabens im regionalen Kontext,
 - Stellungnahme des Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e. V. über den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen nach den Nummern 1.1 bis 1.3, Einordnung des Vorhabens in die lokale Ebene sowie die Priorität des Vorhabens im lokalen Kontext,
 - Vorlage einer lokalen Tourismusstrategie (nicht älter als 5 Jahre) oder alternativ ein Nachweis eines extern begleiteten Strategieworkshops zum beabsichtigten Entwicklungsprozess,
 - verbindliche Absichtserklärung der kommunalen Partner zur Umsetzung eines Entwicklungsprozesses zur Bildung einer gemeinsamen wettbewerbsfähigen Tourismusorganisation,

g) entsprechende Nachweise, sofern Bewertungskriterien zu erfüllen sind.

- 8.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K - Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 8.6 Abweichend von der Nummer 7.1 der ANBest-K ist auch bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 8.7 Die Antragsstellung, die Mittelabrufe sowie die Einreichung der Verwendungsnachweise haben elektronisch zu erfolgen.
- 8.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 8.9 Es darf pro Zuwendungsempfänger nur ein Förderantrag pro Förderauftrag gestellt werden.
- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 276

II.

Staatskanzlei

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. Oktober 2024 (0043-0001#2024/0002)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung in seiner Sitzung am 30. September 2024 für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt (Landtagsbeschluss 18/10344). Grundlage hierfür waren neben der Haushaltsrechnung 2022 u. a. der Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 18/8800), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 18/9553) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu vorgenannten Unterlagen (Landtagsdrucksache 18/10344).

Die Berichte und Stellungnahmen enthalten Hinweise für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel und sind daher für alle öffentlichen Verwaltungen von besonderem Interesse.

Die rheinland-pfälzischen Ressorts werden den Verwaltungen in ihrem Geschäftsbereich die o. g. Drucksachen auf elektronischem Wege übermitteln.

Die genannten Drucksachen aus dem Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2022 sind über den Internetauftritt des Landtags Rheinland-Pfalz unter www.landtag-rlp.de abrufbar. Dort sind auch die Drucksachen aus den Entlastungsverfahren der Vorjahre verfügbar.

MinBl. 2024, S. 278

**Erlöschen eines Exequaturs;
h i e r : Frau Ioanna Kriebardi,
Generalkonsulin der Hellenischen Republik
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 23. Oktober 2024 (0213-0022#2020/0074)**

Die Botschaft der Hellenischen Republik hat mit Verbalnote vom 11. Oktober 2024 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Ioanna Kriebardi, abberufen wurde.

Das am 30. November 2020 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 279

Ministerium der Finanzen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 30. Oktober 2024 (0441-0005#2023/0002-0401 4210)**

Land

Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2024 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	am 30. Dezember 2024
1.2	von der Landesoberkasse	am 10. Januar 2025
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	am 10. Januar 2025
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	am 14. Januar 2025

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlussstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2024 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2024.

2 Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2024 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

2. Januar 2025.

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

3 Die Abschlussnachweisungen / Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **14. Januar 2025** vorzulegen. (Wo der Termin aus zwingenden Gründen

nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

4 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.

5a Abweichend vom generellen Abschlussstag 10. Januar 2025 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlussstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

14. Januar 2025

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

21. Februar 2025.

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 10. Januar 2025 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 21. Februar 2025 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

5b Als Abschlussstag für das Sondervermögen „Wiederaufbauhilfe RLP 2021“ (Sonderrechnung 84 00) bestimme ich ebenfalls den

14. Januar 2025.

Kassenanordnungen für das Sondervermögen „Wiederaufbauhilfe RLP“ einschl. der erforderlichen Rücklagenbuchungen sind für Dienststellen, die Ihre Anordnungen auf **nicht-digitalem Wege** an die Bundeskasse Trier übermitteln - unbeschadet der Ziff. 6 - der Landesoberkasse bis spätestens zum

4. Dezember 2024,

zuzuleiten.

Der Jahresabschluss der Landesoberkasse vom 10. Januar 2025 hat für den Teilbereich der Sonderrechnung von „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ insoweit nur vorläufigen Charakter.

Der Kassenabschluss der Bundeskasse Trier im nicht-digitalen-Verfahren (Papieranordnungen!) erfolgt am Dienstag, den 6. Dezember 2024. Bis zu diesem Termin sind spätestens alle Vorfinanzierungen des Landes Rheinland-Pfalz im HKR-Verfahren des Bundes mit Bundesmitteln auszugleichen.

Für alle digital mit der Bundeskasse abrechnenden Dienststellen gilt der Termin nach Ziff. 6.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnung ist dem Rechnungshof am 17. Januar 2025 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

Bewirtschafter/ anordnende Dienststellen

6 Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

Freitag, den 20. Dezember 2024,

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. Rundschreiben vom 24. Juni 2013 – 61-0130 – 4210), ist die Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRM@, die am 20. Dezember 2024 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die zahlungsbegründenden Unterlagen am Freitag, den 20. Dezember 2024, bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung

entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 20. Dezember 2024 ausgeführt wird.

Dienststellen, die nicht an IRM@ angeschlossen sind (Papieranordnungen!), haben Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 den Kassen, spätestens bis zum

Freitag, den 13. Dezember 2024,

zuzuleiten.

- 7 Die Vorlagetermine beim Landesamt für Finanzen für Festsetzungen von Besoldung / Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Freitag, der 15. November 2024,
- für Beschäftigte Freitag, der 6. Dezember 2024.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können vom Landesamt für Finanzen beim Zahltag Dezember 2024 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- 8 Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70 80 VV LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlusstag bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlusstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
- b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag

zu heilen sind.

Jahresübergreifende Korrekturbuchungen sind nach Abschluss der Bücher nicht zulässig.

Bund

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. August 2024 II A 2 - H 2202/24/10001 :004 2024/0630432 - zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung bei, soweit Bundesmittel bewirtschaftet werden.

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 – Bewirtschafter

1.1 Haushaltsmittel

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel mit Hilfe der Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

1.2 Letzter Anordnungs- und Zahlungstag

(1) Letzter **Anordnungstag** für das Haushaltsjahr 2024 ist grundsätzlich der **27. Dezember 2024**. Die Ausführung erfolgt am letzten **HKR-Zahlungstag** des Jahres, am

30. Dezember 2024. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 72 Absatz 3 BHO nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2024 fällig waren.

(2) Zahlungen für das Haushaltsjahr 2025 dürfen nur in den Fällen des § 72 Absatz 4 BHO im Haushaltsjahr 2024 angenommen oder geleistet werden.

(3) Zahlungen von Steuern, Gebühren, anderen Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängenden Kosten (§ 72 Absatz 5 BHO) werden nur für das Haushaltsjahr 2024 gebucht, wenn sie bis zum 27. Dezember 2024 bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen oder von diesen geleistet werden.

(4) Zahlungen mit Fälligkeit 31. Dezember 2024 (Eingang bis spätestens 30. Dezember 2024) werden am 2. Januar 2025 ausgeführt. Eine genaue Übersicht der einzelnen Zahlungstermine für die unterschiedlichen Zahlungsarten ist in den HKR-Dokumentationen unter HKR-Zentralsystem-Dokumentationen in der Datei „Hinweis letzter Zahlungstag des HHJ 2024“ zu finden.

(5) Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2025 werden ab dem 20. Dezember 2024 ausgeführt.

1.3 Beleg hafte Kassenanordnungen (Papierbelege)

(1) Normalfall:

Beleg hafte Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum 6. Dezember 2024 (Eingang bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse) zu übermitteln. Nur bei Einhaltung dieses Termins ist die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2024 gewährleistet. In Zweifelsfällen ist der zuständige Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum 29. November 2024 zu beteiligen. Mit dem in der Auszahlungsanordnung anzugebenden Fälligkeitsdatum kann der Bewirtschafter den Tag der Ausführung der Zahlung bis zu dem in Nr. 1.2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veranlassen.

(2) Fälle im Zeitraum 9. Dezember 2024 bis zum letzten Anordnungstag, 27. Dezember 2024:

Nur Zahlungsverpflichtungen, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin noch für das Haushaltsjahr 2024 entstehen, können nach vorheriger Antragstellung bei der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse noch bis zum 27. Dezember 2024 (letzter Anordnungstag) angeordnet werden. Folgende Angaben sind im formlosen Antrag erforderlich, in der Begründung des Antrags muss das Entstehungsdatum der Zahlungsverpflichtung eindeutig genannt werden.

- Name des Bewirtschafters,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,
- Art des Belegs,
- Begründung.

Absatz 4 ist zu beachten.

Zahlungen im Rahmen des Abrufverfahrens richten sich nach Nummer 1.9. Die Titelverwalter unterrichten ihre Verwendungsempfänger entsprechend.

(3) Fälle von Ausnahmen nach dem letzten Anordnungstag (ab dem 30. Dezember 2024):

Nach dem letzten Anordnungstag können **Zahlungen** für das Haushaltsjahr 2024 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum 7. Januar 2025 angeordnet werden. Voraussetzung für die Verarbeitung von Anordnungen in diesem Zeitraum ist die Absprache mit der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse

bis zum 30. Dezember 2024. Danach (ab 2. Januar 2025) ist bis zum 7. Januar 2025 zusätzlich die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Referat II A 2, erforderlich (Jahresabschluss.IIA2@bmf.bund.de). Ein Antrag auf Einwilligung des BMF setzt als Mindestinhalt Folgendes voraus:

- Name des Bewirtschafters,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,
- Art des Belegs,
- Begründung.

Über die stattgefundenen Absprachen ist der Anordnung ein Vermerk beizufügen. Für alle Anordnungen, die nicht die Leistung einer Auszahlung oder Annahme einer Einzahlung autorisieren, gilt der 10. Januar 2025.

(4) Beleghafte Anordnungen gemäß Absatz 2 und 3 sind, sofern sie noch für das Haushaltsjahr 2024 gebucht werden sollen, für **Annahmen und Auszahlungen** im Zeitraum vom 16. Dezember 2024 bis zum 7. Januar 2025 und für **andere Anordnungen** bis zum 10. Januar 2025 nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **vorab per Fax** zu übermitteln. Die Originale der Anordnungen sind unverzüglich und zur Vermeidung von Doppelbuchungen mit dem Zusatz „bereits als Kopie verarbeitet“ nachzureichen.

1.4 Anordnungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z sowie eAnordnungen

(1) Sofern in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts Abweichendes geregelt ist, ist letzter Tag für alle Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F13z und über die elektronische Schnittstelle F15z der 27. Dezember 2024. Die Ausführung der Auszahlungen erfolgt gem. Nr. 1.2. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Letzter Tag für die Anordnungen von Festlegungen und Verpflichtungen und deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 10. Januar 2025.

(3) Letzter Tag für die Anordnungen von Umbuchungen, Verrechnungen bzw. deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 8. Januar 2025. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Für Dateisendungen mit eAnordnungen aus der HKRweb-Rechnungsbearbeitung (über die Schnittstelle F15z) ist der 27. Dezember 2024 (bis 15:00 Uhr) der letzte Sendungs- bzw. Übermittlungszeitpunkt (HKR-Buchungstag 2. Januar 2025). Danach werden Dateisendungen zum Haushaltsjahr 2024 systemseitig nicht mehr zugelassen.

1.5 F05-Dialogfassung

Für Teilnehmende an der **F05-Dialogfassung** ist der 30. Dezember 2024 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 2. Januar 2025). Alle Belege in der F05-Dialogfassung, die bis zum Ende dieses Tages nicht den Status „T“ (=Sammelanordnung wurde bestätigt, Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet.

1.6 ZÜV-Dialog/ ZAUF

Letzter **Erfassungs- und Anordnungstag** im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV-Dialog) ist der 30. Dezember 2024 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2024). Bei beleghaften Anordnungen sind die Regelungen der Nrn. 1.1 und 1.2 zu beachten. Die Anordnungen der Bewirtschafters sowie die Einzahlungen werden im ZÜV-Dialog immer pe-

riodengerecht gebucht. Dies bedeutet, dass eine Einzahlung, die im Jahr 2025 erfolgt, nicht für das Haushaltsjahr 2024 gebucht werden kann. Die Annahme einer im Jahr 2024 auf ein Personenkonto erfolgten Einzahlung kann nicht im Jahr 2025 für das Haushaltsjahr 2024 angeordnet werden. Die Regelungen gelten für das Verfahren ZAUF analog.

1.7 Sonstige Buchungen

(1) Sonstige Buchungen (Festlegungen und Verpflichtungen) in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens sind unverzüglich anzuweisen. Letztmöglichster Erfassungstag ist der 10. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 13. Januar 2025).

(2) Letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen (VSL 29981) ist unabhängig vom Anordnungsweg (Dialogeingabe oder über Schnittstelle F15z) der 9. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2025).

(3) Der letzte Erfassungstag für **Dispositionsbelege** (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) **zum Zwecke der Rechnungslegung** wird nur in den Dialogsystemen des HKR-Verfahrens rechtzeitig bekannt gegeben.

1.8 Aufteilung der Gemeinschaftssteuern

Zu der Sicherstellung der periodengerechten Abrechnung der Steueranteile mit den Ländern (z. B. EUSt) für den Monat Dezember 2024 wird für das Bundeszentralamt für Steuern der **9. Januar 2025** als letztmöglichster Erfassungstag festgelegt. Die Regelungen unter Nr. 1.3 Absatz 4 gelten entsprechend.

1.9 Abrufverfahren

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der Abrufrichtlinie und den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2024 (Buchungstag) möglich. Die **Auszahlungsbelege** müssen dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **spätestens am 27. Dezember 2024 um 12:00 Uhr** vorliegen. Sie sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse bis zum 5. Dezember 2024 in Höhe der erwarteten Anzahl anzukündigen, um die Verarbeitung in dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse planmäßig sicherzustellen. Die Titelverwalter unterrichten ihre Zuwendungsempfänger entsprechend. Die Regelungen der Nr. 1.3 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Vorlage von F35 und F35 A.

1.10 Verfahren Darlehen

(1) Letzter Buchungstag für die im automatisierten Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist in der Regel der 8. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 9. Januar 2025). Für Bewirtschafters mit gesonderten Regelungen (bestehende Erlasse des BMF) kann im Verfahren Darlehen bis zum 9. Januar 2025 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2025) gebucht werden. Korrekturen zu den Stammdaten können bis spätestens 13. Dezember 2024 bei der Bundeskasse Dienstort Halle beleghaft gebucht werden.

(2) Für beleghafte Kassenanordnungen (Papierbelege) gelten Nr. 1.3 Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F15z gelten Nr. 1.4 Absätze 1 und 3 jeweils letzter Satz entsprechend.

1.11 Sondervermögen

Für Zahlungen im Rahmen der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“, „Aufbauhilfefonds 2021“, des „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“, des „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, des „Kommunalinvestitionsförderfonds (KInvFG)“, ergehen gesonderte Fristen. Nach dem z. B. in den HKR Nachrichten veröffentlichten Termin sind keine Zahlungen mehr möglich.

2. Zahlstellen und Geldstellen

2.1.1 Zahlstellen (beleghafte Abrechnung)

Die Zahlstellen haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2024 so frühzeitig durchzuführen, dass die dazugehörigen manuell erstellten Abrechnungsnachweisungen Z01 spätestens am **6. Dezember 2024** bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen.

Es gelten die Regelungen von Nr. 1.3 Absätze 2 – 4.

Im Übrigen gelten die Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB).

2.1.2 Zahlstellen (Abrechnung im IT-Verfahren)

Zahlstellen, die Abrechnungsnachweisungen Z01 in einem IT-Verfahren erstellen und per elektronischer Schnittstelle an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse übermitteln, haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2024 so frühzeitig durchzuführen, dass die elektronisch erstellten Z01 spätestens am **7. Januar 2025** dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse vorliegen.

2.2 Geldstellen

Für die Fertigung der Anschreibelisten und für die Abführung und die Auffüllung von Beständen der Geldstellen gelten die Regelungen der Nr. 2.1.1.

3. Jahresabschlussarbeiten

3.1 Übernahme von Salden

(1) Die Übernahme von Salden in das Haushaltsjahr 2025 setzt voraus, dass die TV-Konten der untersten Ebene im Haushaltsjahr 2025 vorhanden und aktiv sind. Dies wird durch die automatische Konteneröffnung und Kontenübernahme sichergestellt, bei der alle Konten, deren Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr enthalten ist, in das Haushaltsjahr 2025 übergeleitet werden. Vom Bewirtschafter zwischen Kontenübernahme und Jahresabschluss vorgenommene Änderungen in den Kontenstrukturen des Haushaltsjahres 2024 werden im Haushaltsjahr 2025 so weit wie möglich berücksichtigt. Die Übernahmen werden in den turnusmäßig im Haushaltsjahr 2025 erzeugten Listen und Kontoauszügen nachgewiesen. Ist eine vorgesehene Übernahme nicht möglich, wird jeweils ein Fehlerhinweis an den Bewirtschafter gegeben. Der Bewirtschafter muss alle Fehlerhinweise überprüfen und erforderliche Nachbuchungen veranlassen.

(2) Bei haushaltsplanbedingten Änderungen, die dem ZFB - HKR-Systempflege - spätestens bis zum 15. November 2024 mitgeteilt werden, kann bei der Eröffnung der Konten im neuen Haushaltsjahr ggf. eine maschinelle Unterstützung erfolgen. Bis zum 5. Dezember 2024 mitgeteilte Änderungen können eventuell im Jahresabschlusslauf berücksichtigt werden. In allen Fällen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen HKR-Verfahrensbeauftragten an den Dienstorten der Bundeskasse erforderlich.

3.1.1 Summarische und einzelne Übertragungen

(1) Soweit außerhalb des ZÜV offene Annahmeanordnungen zu Einnahme- bzw. Ausgabebetiteln der Bereiche Wohnungsbauprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegspopferversorgung, Bundeserziehungsgeld, Bundesnetzagentur (Veröffentlichung und Dokumentation) sowie zu Buchungsstellen der Anlage E zu Kapitel 1004 vorliegen, werden diese unter Berücksichtigung von Teilinzahlungen summarisch übertragen.

(2) Im Teilverfahren Wiederkehrende Auszahlungen werden neben den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen mit summarischer Übertragung alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übertragen. Nach der Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch den Bewirtschafter

zu prüfen, ggf. ist die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr aufzuheben.

3.1.2 Nicht abgewickelte Abschläge

Nicht abgewickelte Abschläge werden einzeln in das neue Haushaltsjahr übertragen. Für jedes Sachbuchkonto wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen erstellt. Vor diesem Hintergrund sollen die nicht abgewickelten Abschläge möglichst rechtzeitig abgeschlossen werden.

3.1.3 Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

Nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse werden automatisch in das neue Haushaltsjahr übertragen. Einzelverwahrungen und -vorschüsse werden je Kontrollnummer einzeln, Sammelverwahrungen und -vorschüsse mit ihrem Bestand je Sachbuchkonto in einer Summe (Saldo) übertragen. Für jedes dieser Konten wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrungen/Vorschüsse des Haushaltsjahres 2024 erstellt und in BETA 93 / Beta-View abgelegt.

3.1.4 Selbstbewirtschaftungskonten

Die Selbstbewirtschaftungskonten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen.

3.1.5 Saldo der noch bestehenden Festlegungen

Der Saldo der noch bestehenden Festlegungen des Haushaltsjahres 2024 wird in die Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen. Zugleich werden die Festlegungen im Haushaltsjahr 2024 ausgebucht. Bei flexibilisierten Titeln werden mit den Festlegungen auch die dadurch gebundenen Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen. Dies gilt nicht im Abrufverfahren.

3.1.6 Gebuchte Verpflichtungen

(1) Zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 gebuchte Verpflichtungen werden - unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung - einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2025 übernommen. Gebuchte Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 2026 werden getrennt nach Fälligkeitsjahren als Verpflichtungen „Vorjahre“ in das Haushaltsjahr 2025 übernommen.

(2) Auch beim Abschluss des Haushaltsjahres 2024 wird auf die Übersendung der besonderen Kontoauszüge (BRH720) verzichtet. Es besteht für den Bereich der eingegangenen Verpflichtungen unverändert die Buchungspflicht nach § 71 Absatz 1 BHO. Zum Monatsabschluss November 2024 wird ein zusätzlicher Kontoauszug mit allen bislang gebuchten Verpflichtungen ausgeliefert. Dieser HKR-Kontoauszug dient zur Überprüfung des Verpflichtungsstandes. Eventuelle Unstimmigkeiten sollten möglichst bis zum 9. Januar 2025, spätestens jedoch bis zum letzten Erfassungstag, dem 10. Januar 2025, (HKR-Buchungstag: 13. Januar 2025) bereinigt werden.

3.1.7 Hauptgruppe 7 und 8

Bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 wird das Gesamt-Ist der Ausgaben der Vorjahre einschließlich des Jahres 2024 auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 übertragen.

3.1.8 Flexible Bewirtschaftungsregelungen

Gemäß § 19 BHO in Verbindung mit § 5 Absatz 4 HG 2024 sind die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar.

3.1.9 Ausgabereste

(1) Zur Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten wird auf Nummer 3 des Haushaltsführungsroundschreibens 2024 verwiesen.

(2) Vor der Bildung von Ausgaberesten sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereste, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit dem Kennzeichen ++FL24++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2024 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.

(3) In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgabereist (Kennzeichen ++FL24++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2025 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.1.5).

3.2 Listen

Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen erstellt. Durch die Änderung der Listdrucksteuerung (Erlass vom 14. April 2021 Gz II E 4 – H 2305/21/10004) erfolgt, mit Ausnahme besonderer Listen im Jahresabschluss, grundsätzlich keine papiermäßige Übersendung der Listen

mehr. Der Bewirtschafter kann Listen über den letzten Buchungstag hinaus in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens bzw. über BETA 93 / Beta-View anfordern.

3.3 ZÜV-Listen

Die im Jahresabschluss erstellten ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770 werden in BETA 93 / Beta-View zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4. **Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder**

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des Haushaltsjahres 2024 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landeskassen die erforderlichen Abschlussergebnisse **bis zum 9. Januar 2025** (Eingang) an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse.

MinBl. 2024, S. 279

		Terminübersicht Jahresabschluss	2024	
1		Bewirtschafter		
1.1		Haushaltsmittel		
1.2	(1)	letzter Anordnungstag	Freitag, 27. Dezember 2024	letzter AO-Tag
		letzter Zahlungstag	Montag, 30. Dezember 2024	letzter HKR-Zahlungstag
	(2)			
	(3)	Steuern etc. bis zum:	Freitag, 27. Dezember 2024	
	(4)	eilbedürftige Zahlungen für den 31.12. (Fälligkeit)	Montag, 30. Dezember 2024	
	(5)	terminierte Zahlungen für Folgejahr ab dem:	Freitag, 20. Dezember 2024	
1.3	(1)	Kassenanordnungen (Papier; Fälligkeit ggf. später) bis zum:	Freitag, 6. Dezember 2024	
	(2)	Ausnahmen danach nur nach vorheriger Antragstellung bei der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse bis zum:	Freitag, 27. Dezember 2024	Beachtung letzter AO-Tag
	(3)	danach nur noch besondere Ausnahmen bis zum:	Dienstag, 7. Januar 2025	besondere Ausnahme
		<u>Voraussetzung:</u> Absprache mit der Bundeskasse bis zum:	Montag, 30. Dezember 2024	besondere Ausnahme
		und danach nur noch mit Bundeskasse <u>und</u> BMF, IIA2:	ab Donnerstag, 2. Januar 2025	
		für Einzahlungen und Auszahlungen bis zum:	Dienstag, 7. Januar 2025	
		für andere AO bis zum:	Freitag, 10. Januar 2025	
	(4)	<u>Ausnahme:</u> vorab per FAX im Zeitraum		per FAX
		für Einzahlungen und Auszahlungen	16.12.2024-07.01.2025	im Zeitraum
		für andere AO bis zum:	Freitag, 10. Januar 2025	
1.4		Schnittstellen F13z und F15z - letzter Nutzungstag:		
	(1)	Annahme- u. Auszahl. AO	Freitag, 27. Dezember 2024	
	(2)	Anordnungen von Festlegungen und Verpflichtungen bis zum:	Freitag, 10. Januar 2025	
	(3)	Anordnungen von Umbuchungen und Verrechnungen	Mittwoch, 8. Januar 2025	
	(4)	eAnordnungen	Freitag, 27. Dezember 2024	bis 15:00 Uhr
1.5		F05- Dialogverfahren - letzter Erfassungstag f. ablaufenden HH	Montag, 30. Dezember 2024	Buchung: 02.01.2025
1.6		ZÜV- Dialog - letzter Erfass.- u. Anord.tag/ ZAUF	Montag, 30. Dezember 2024	Buchung 31.12.2024
1.7		<u>sonstige Buchungen</u>		
	(1)	letzter Erfassungstag in HKR-Dialogsystemen	Freitag, 10. Januar 2025	Buchung: 13.01.2025
	(2)	letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen	Donnerstag, 9. Januar 2025	Buchung: 10.01.2025
	(3)	für Rechnungslegung im Bereich Haushalt länger		
1.8		Aufteilung Gemeinschaftssteuern; letzter Erfassungstag BZSt	Donnerstag, 9. Januar 2025	
1.9		Abrufverfahren f. lauf. Jahr; Belege bis 12:00 Uhr	Freitag, 27. Dezember 2024	Buchung: 30.12.2024
1.10	(1)	Verfahren Darlehen - letzter Buchungstag	Mittwoch, 8. Januar 2025	Ausnahme: 09.01.2025
		Korrektur Stammdaten (Vereinbar. ZFB und Bundesk. Halle) bis:	Freitag, 13. Dezember 2024	
	(2)	Anordnungen auf Papier		
1.11		Sondervermögen		
2.		Zahlstellen und Geldstellen		
2.1.1		Zahlstellen (beleghafte Abrechnung)	Freitag, 6. Dezember 2024	
2.1.2		Zahlstellen (Abrechnung im IT-Verfahren)	Dienstag, 7. Januar 2025	
2.2		Regelungen gemäß Nr. 2.1.1 gelten entsprechend für Geldstellen		
3.		Jahresabschlussarbeiten		
3.1	(1)	Kontenübernahme ; haushaltsplanbedingte Änd. an ZFB		
	(2)	HKR-Systempflege - bis spätestens	Freitag, 15. November 2024	
		evtl. Berücksichtigung von Änderungen im Abschluss 2024 bis:	Donnerstag, 5. Dezember 2024	
3.1.1	(1+2)	außerhalb ZÜV offene Annahmeanord./ wiederkehr. Auszahl.		
3.1.2		nicht abgewickelte Abschlüsse		
3.1.3		nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse		
3.1.4		Selbstbewirtschaftungskonten abschliessen		
3.1.5		Saldo noch bestehender Festlegungen		
3.1.6	(1)	zu Lasten des neuen HH-Jahr gebuchte Verpflichtungen		
	(2)	Bereinigung möglichst bis:	Donnerstag, 9. Januar 2025	
3.1.7		Hauptgruppen 7 und 8		
3.1.8		flexible Bewirtschaftungsregelungen; Ausgabereste		
3.1.9	(1-3)	Ausgabereste		
3.2		alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen		
3.3		ZÜV-Listen ZV 700 bis 770 in BETA 93 / Beta-View		
4.		Mitwirkung Finanzbehörden der Länder		
		Abschlussergebnisse an Bundeskassen (Eingang bis zum):	Donnerstag, 9. Januar 2025	

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG) und der auf dieser Grundlage erlassenen Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV)

**Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
vom 7. November 2024 (6642-0009#2023/0007-1401 6.0025)**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität macht hiermit gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) das amtliche Formular über den Erklärungsbogen und Belehrung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG) öffentlich bekannt.

MinBl. 2024, S. 285

Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit
 zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG)
 und der auf dieser Grundlage erlassenen Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV)

(bitte vor dem Ausfüllen die als Anlage beigefügte Belehrung beachten)

(Nr. 1-4 nur vom Antragsteller (Genehmigungsinhaber nach AtG) vor Weitergabe des Erklärungsbogens an die oder den zu Überprüfenden ausfüllen)

- | | |
|--|--|
| 1. _____
Antragsteller (Genehmigungsinhaber nach AtG) | 3. _____
Beruf der zu überprüfenden Person |
| 2. _____
Überprüfungskategorie | 4. _____
Betriebliche Stellung und/ oder vorgesehene Verwendung der oder des zu Überprüfenden |

(Nr. 5-11 von der oder dem zu Überprüfenden ausfüllen)

5. Angaben zur Person

_____ Familien- und ggf. frühere Namen einschließlich Geburtsname ggf. mit Angabe abweichender Schreibweisen

_____ sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen)

_____ Geburtsdatum

_____ Staatsangehörigkeit(en) ggf. frühere oder doppelte Staatsangehörigkeiten

_____ Geburtsort (Kreis/ Bundesland/ Staat)

6. _____
 Personalausweis-/Passnummer (Ausweiskopie beilegen)

7. _____
 Gegenwärtiger Arbeitgeber (Name und Sitz)

8. Ist innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt worden oder laufen z. Z. noch andere Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit?

nein ja Kategorie: wann:

 Bezüglich welcher kerntechnischen Anlage oder Einrichtung oder welchen Beförderers

9. Wohnsitze der letzten 10 Jahre (für Kategorie 1) bzw. der letzten 5 Jahre (für Kategorie 2 und 3) einschließlich des jetzigen Wohnsitzes sowie Aufenthaltsorte von mehr als 3 Monaten Dauer (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Dauer (von – bis) (Monat/ Jahr)	Adresse (Postleitzahl, Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.)	Bundesland/ Staat

(falls kein ausreichender Platz für Eintragungen, bitte Zusatzblatt verwenden!)

gungsbehörde, über den Umfang der Datenerhebung und weiteren – verarbeitung sowie das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, habe ich zur Kenntnis genommen. **Ich bin mit der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit einverstanden.**

ja nein

Ich bin einverstanden damit, dass ein positives Ergebnis der Überprüfung (keine Zuverlässigkeitsbedenken) vom Antragsteller dieser Überprüfung oder einer von ihm hierzu ermächtigten Person an andere, die einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung zu stellen berechtigt sind, weitergeleitet wird, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist.

ja nein

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Belehrung der oder des zu Überprüfenden durch die zuständige atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zur atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Kerntechnische Anlagen stellen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte dar. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen materieller, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Atomgesetz (AtG) für Personen, die Zutritt zu Sicherheitsbereichen von kerntechnischen Anlagen haben oder erhalten sollen. Diese Überprüfung führt im Land Rheinland-Pfalz das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als zuständige atomrechtliche Behörde durch. Sie erfolgt auf der Grundlage von Auskünften der Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden, des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes der Justiz (Bundeszentralregister) sowie im Einzelfall - sofern Sie vor dem 01.01.1970 geboren wurden und Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatsicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen – des Bundesarchivs (Archivbestände des Stasi Unterlagen-Archivs). Sie dient dem Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können. Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und dem persönlichen Schutz der zu überprüfenden Person.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass das MKUEM aufgrund eines Antrags des Genehmigungsinhabers bei den o. g. Behörden anfragt, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in Sicherheitsbereichen von kerntechnischen Anlagen ergeben können. Darüber hinausgehende Ermittlungersuchen werden an diese Behörden nicht gerichtet. Ergeben sich aus den von diesen Behörden übermittelten Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so kann zu deren Klärung das MKUEM auch bei anderen öffentlichen Stellen weitere Auskünfte einholen.

Hat das MKUEM aufgrund des Überprüfungsergebnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person, so erhält diese Gelegenheit, sich hierzu innerhalb einer eingeräumten Frist zu äußern.

Von den befragten Stellen im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom MKUEM nur für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben.

Alle Angaben werden gemäß § 12 b AtG und den einschlägigen bundes- bzw. landesdatenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch das MKUEM finden Sie in der beigefügten Datenschutzerklärung.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung auf dem Erklärungsbogen voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind - ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Der Erklärungsbogen ist dem Antragsteller/ Genehmigungsinhaber der kerntechnischen Anlage, in der Sie tätig werden sollen - soweit von Ihnen gewünscht, in einem geschlossenen Umschlag - zur Weiterleitung an das MKUEM auszuhändigen.

Über das Ziel und die Art der Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und weiteren –verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, bin ich schriftlich belehrt worden. Ich habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Datenschutzerklärung nach der DSGVO

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist das

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM), vertreten durch die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Deutschland

Tel.: 06131-16-0

E-Mail: poststelle@mkuem.rlp.de

Website: www.mkuem.rlp.de

II. Kontakt zur Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

Ihre Fragen und Anregungen zum Datenschutz richten Sie bitte an unsere Datenschutzbeauftragte mit folgender Adresse:

datenschutzbeauftragte@mkuem.rlp.de; Telefon: 06131 - 16-5910 oder 16-2309.

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. verwendete personenbezogene Daten

Das MKUEM verwendet die zur Überprüfung der Zuverlässigkeit notwendigen Daten, § 12b des Atomgesetzes (AtG), § 6 Abs. 3 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV). Das sind insb. Ihre Personalien nach § 12b Abs. 7 S. 2 AtG, Ihre Wohnsitze der letzten 10 bzw. 5 Jahre, die Nummer des Personalausweises oder Passes, Name und Anschrift des Arbeitgebers oder Dienstherrn, zurückliegende Zuverlässigkeitsüberprüfungen sowie die Erkenntnisse aus der Behördenabfragen nach § 12b Abs. 3 und 4 AtG, § 5 AtZüV.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben nach § 12b AtG i.V.m. der AtZüV.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

3. Empfänger von personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der uns gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist es erforderlich, dass das MKUEM personenbezogene Daten anderen Stellen gegenüber offenlegt.

Empfänger von personenbezogenen Daten sind:

- Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden,
- Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister),
- Bundeskriminalamt,
- im Einzelfall:

das Bundesarchiv (Archivbestände des Stasi Unterlagen-Archivs),

die Bundesverfassungsschutzbehörden,

Ausländerzentralregister und Ausländerbehörden,

Zollkriminalamt,

Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte einschließlich der für Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden,

die in § 12b Abs. 4 AtG genannten Behörden.

4. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Der Speicherzeitraum beträgt in der Regel 5 Jahre und 6 Monate (§ 12b Abs. 8 AtG). Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

5. Rechte der betroffenen Person

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Dies sind:

1. Auskunftsrecht
2. Recht auf Berichtigung
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
4. Recht auf Löschung
5. Recht auf Unterrichtung
6. Recht auf Datenübertragbarkeit
7. Widerspruchsrecht
8. Rechts auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung
9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Diese Rechte haben wir auf unserer Homepage (www.mkuem.rlp.de) unter dem Punkt Datenschutz (<https://mkuem.rlp.de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>) näher erläutert.